

SCHULORDNUNG

der



WALDHUFENSCHULE
ZOTZENBACH

Jedem Schüler wird die Schulordnung ausgehändigt. Die Erziehungsberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme dieser Schulordnung.

Die vorliegende Schulordnung basiert auf den derzeit geltenden Bestimmungen, Verordnungen und Erlassen, die bei der Schulleitung eingesehen werden können.

Diese Schulordnung wurde 1994 erörtert und beschlossen. 1998 überarbeitet, 2000 ergänzt und überarbeitet, 2018 erneut überarbeitet und beschlossen.

Zotzenbach, 14.05.2018

Das Kollegium – der Schulelternbeirat – die Schulkonferenz

VORWORT

In der Schule müssen viele Menschen – Schüler/innen, Lehrer/innen (im Folgenden Schüler, Lehrer genannt) und Schulangestellte – mehrere Stunden am Tag auf begrenztem Raum zusammen leben und arbeiten.

Hauptsächlicher Sinn dieser Schulordnung ist, Regeln und Verhaltensweisen aufzuzeigen, die allen helfen, das Entstehen von Konflikten möglichst zu vermeiden und entstandene Konflikte sinnvoll zu bewältigen.

Auseinandersetzungen sind sonst unvermeidlich, wenn nicht jeder einsieht, dass auch andere Rechte und Freiheiten haben. Besondere Rücksichtnahme gilt den Schwächeren und Menschen mit Beeinträchtigungen.

Diese Schulordnung soll helfen, dass jeder **mitverantwortlich** zum **rücksichtsvollen** Zusammenleben beiträgt. Darüber hinaus soll diese Schulordnung

- dazu beitragen, einen reibungslosen Ablauf des Schulbetriebes zu ermöglichen,
- die allgemeine Ordnung auf dem Schulgelände regeln,
- die Schüler vor persönlichen Schäden bewahren
- helfen, das Schulinventar zu schützen.

1. AUFSICHTSREGELUNG

Die **Aufsichtspflicht** der Schule beginnt 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn im Haus, ist während des Unterrichts und der Pausen gültig und endet 10 Minuten nach Unterrichtsschluss mit dem Verlassen der Schule.

Für angemeldete Kinder der Frühbetreuung beginnt die Aufsicht um 7.30 Uhr. Die Aufsicht aller Ganztags-Kinder richtet sich nach den bei der Anmeldung angegebenen Uhrzeiten.

Die Kinder, die früher zur Schule kommen oder nach Unterrichtsschluss nicht nach Hause gehen, sind demzufolge ohne Aufsicht. Unfälle oder Schäden, die sich in dieser Zeit auf dem Schulgelände ereignen, unterliegen der Verantwortung der Eltern und werden nicht von der Schulversicherung getragen.

Es ist nicht erlaubt, während der Schulzeit und in den Pausen das Schulgelände zu verlassen.

Eine individuelle Aufsichtsregelung zum Ende des Sportunterrichts an der Sportstätte (Trommhalle oder Sportplatz) wird mit der jeweiligen Lehrkraft, abhängig vom Stundenplan, organisiert und nach Bedarf jährlich angepasst. Eine solche Möglichkeit ist gebunden an eine schriftliche Erlaubnis durch die Sorgeberechtigten.

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Anweisungen der aufsichtführenden Lehrkraft zu folgen. Auch den Vertretungslehrkräften der „Verlässlichen Schule“, den Betreuungskräften und AG-Leitern ist Folge zu leisten.

2. SCHULZEIT

Unterricht. Jeder Schüler ist zu regelmäßiger und pünktlicher Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Für von der Schulleitung angeordnete Veranstaltungen (wie z.B. Schulfeste) wird eine vollzählige Teilnahme erwartet. Sollte ein Kind aus besonderen Gründen verhindert sein, wird um rechtzeitige schriftliche Information durch die Eltern gebeten.

Bei **Krankheit** des Kindes wird die Schule so früh wie möglich **am ersten Krankheitstag** mündlich (auch telefonisch) informiert. Eine telefonische Entschuldigung über den Anrufbeantworter ist zulässig. Die Entschuldigung muss die Information enthalten, wie lange mit dem Fernbleiben gerechnet werden kann. Eine schriftliche Entschuldigung soll nachgereicht werden, sobald das Kind die Schule wieder besucht.

Das Schulgesetz sieht vor, dass bei fehlender Entschuldigung die Schule sich bei den Eltern nach dem Grund des Fernbleibens erkundigt. Sind die Sorgeberechtigten nicht erreichbar, darf die Schule entscheiden, ob zum Schutz des Kindes die Polizei benachrichtigt werden muss.

In besonderen Fällen darf die Klassenkonferenz entscheiden, ob ein täglicher Anruf bei Fehlen des Kindes erforderlich ist, oder ob ein schriftliches Attest des Arztes angefordert werden muss.

Beurlaubungen müssen beantragt werden: bis zu zwei Tage beim Klassenlehrer, für längere Zeit bei der Schulleitung. Längerfristige Beurlaubungen sind rechtzeitig und schriftlich unter genauer Angabe der Gründe beim Schulleiter zu beantragen. Eine Verlängerung der Ferien, sowohl vorher oder nachher, ist nicht zulässig und damit kein besonderer Grund.

Arztbesuche und Heilbehandlungen sind vorher anzukündigen. Die Vorlage eines ärztlichen Attests ist nicht verpflichtend, kann aber in Ausnahmefällen durch den Klassenlehrer nach Beschluss der Klassenkonferenz verlangt werden.

Pausen. Während der großen Pausen halten sich alle Schüler auf dem Schulhof auf. Zur Toilette können die Kinder einzeln gehen.

Bei „**Regenpausen**“ (bzw. Glatteis, Schneematsch) können die Kinder mit der Lehrkraft im Klassenzimmer bleiben. Die nach Plan aufsichtführende Lehrkraft begibt sich mit ihrer Klasse auf den Hof oder in die Pausenhalle. Der Schulhof darf trotz Regen von allen Kindern genutzt werden, sofern angemessene und wettertaugliche Kleidung getragen wird.

Spätestens **mit dem Klingelzeichen werden alle Spiele beendet** und die Schüler stellen sich klassenweise im Schulhof auf. Die benutzten Spielgeräte werden von den Schülern selbst aufgeräumt. Jeder sorgt für Ordnung. Anschließend holen die Lehrer die Klassen vom Schulhof ab.

In den großen Pausen darf sich **kein Kind** ohne Sonder-Erlaubnis **im Schulhaus** aufhalten, da sich dort keine Aufsicht befindet.

Beim **Sportunterricht** müssen aufgrund des Verletzungsrisikos Schmuckstücke (Ketten, Uhren, Ohrringe, Armreifen) abgelegt werden. Es ist stets Sportkleidung zu tragen und auf abriebfeste Sohlen zu achten.

3. SCHONUNG DER SCHULANLAGE UND –EINRICHTUNG

Schulgebäude und -gelände, in denen Abfälle umherliegen, sind äußerst unhygienisch und bieten keinen erfreulichen Anblick. Das Gleiche gilt für Klassenzimmer sowie verschmutzte und beschädigte Toiletten. Daher ist **jeder für Ordnung und Sauberhaltung** der Schuleinrichtung und Schulanlagen **mitverantwortlich**.

Die Einrichtungsgegenstände der Schule sowie gärtnerische Anlagen im Schulhof sollen pfleglich behandelt und nicht beschädigt werden.

Es ist selbstverständlich, dass Schuleigentum oder Eigentum anderer sorgsam behandelt werden.

Beschädigt oder zerstört ein Schüler trotzdem **mutwillig** fremdes Eigentum, so haften für den angerichteten Schaden die Erziehungsberechtigten. Jede Beschädigung eines Gegenstandes innerhalb der Schule ist dem Schulleiter zu melden. Dazu gehört auch das Bemalen und Zerkratzen von Schulmöbeln und Wänden.

4. SCHUTZ VOR GEFAHREN UND STÖRUNGEN

Nicht erlaubt ist,

- Gegenstände der Schule oder eines Mitschülers zu entwenden und zu Zerstören,
- über Geländer und Treppen zu rutschen,
- auf dem Schulgelände Ball zu spielen, außer mit den Tischtennisbällen und Softbällen. Die zweite Hofpause ist hierfür als Ballpause ausgewiesen und wird durch einen Fußballplan geregelt,
- Kaugummi zu kauen,
- Gegenstände, die für den Unterricht nicht gebraucht werden und die andere stören oder gefährden, in die Schule mitzubringen (Sammelkarten, sonstige Spielzeuge, Taschenmesser, Feuerzeuge...) Bei Spielzeugen ist für Ganztagskinder eine Ausnahme abzusprechen.
- gefährliche Spiele zu spielen, weil sie große Unfallgefahren in sich bergen, wie z. B. Werfen mit Steinen, mit spitzen Gegenständen oder Schneebällen.
- vor Abschluss der Fahrradprüfung in der 4. Klasse mit dem Fahrrad oder Roller alleine zur Schule zu kommen.
- es den Eltern, während der Schulzeit oder auf dem Schulgelände private Konflikte zwischen den Schülern zu regeln.

5. VERSCHIEDENES

Für Ranzen, die außerhalb des Schulgebäudes abgestellt werden, wird von der Schulversicherung im Schadenfall keine Haftung übernommen.

Fahrräder sind nur bei Sachschaden auf dem Schulgelände versichert.

Jeder ist verpflichtet, Fundgegenstände bei einer Lehrkraft abzugeben.

Handys in der Schule - Die Hessische Rechtsprechung hat für die Mitnahme von Handys folgende Regelung getroffen:

Es ist den Kindern erlaubt, ein Handy auf dem Schulweg mit sich zu tragen.

In der Grundschule halten wir es für angemessen, dass mitgebrachte Handys ausgeschaltet im Ranzen verstaut werden müssen, sobald das Kind das Schulgelände betritt und auch erst wieder nach dem Unterricht und nach Verlassen des Schulgeländes hervor zu holen. Bei Nicht-Beachtung dieser Regel darf die Lehrkraft das Handy bis zum Ende des Unterrichts einbehalten. Für Beschädigungen am Handy kann und muss die Schule keine Haftung übernehmen.

ANHANG ZUR SCHULORDNUNG

Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

(Hess. Schulgesetz, § 82)

(1) Die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten, die der Entwicklung des Lern- und Leistungswillens der Schülerin oder des Schülers und der Bereitschaft zu verantwortlichen sozialen Handeln nach den Grundsätzen der Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität dienen und möglichem Fehlverhalten vorbeugen sollen. Zu den pädagogischen Maßnahmen gehören neben der Androhung von Ordnungsmaßnahmen insbesondere das Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler mit dem Ziel, eine Veränderung des Verhaltens zu erreichen, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen und Schülern und Eltern, die formlose mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler das Fehlverhalten erkennen zu lassen, Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern und die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören oder stören können.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

1. Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen,
2. Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen, vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen,
3. vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe bis zu einer Dauer von vier Wochen,
4. Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe,
5. vorübergehender Ausschluss vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von zwei Wochen,
6. Überweisung in den Bildungsgang einer anderen Schule
7. Verweisung von der besuchten Schule



**WALDHUFENSCHULE
ZOTZENBACH**

Name des Schülers/der Schülerin: _____

Klasse: _____

Wir haben die Schulordnung gelesen und zur Kenntnis genommen.
Die Schulordnung wurde ebenfalls mit dem Kind besprochen.

Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten